

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Linden
vom 23.02.2023**

Der Gemeinderat Linden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.11.2018 außer Kraft.

Linden, den 23.02.2023

gez. Nicole Meier
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsberechtigungen

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	813,00 €
b) für eine Urnenreihengrabstätte	737,00 €
c) für eine anonyme Urnenreihengrabstätte	442,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Kindergrabstätte (bis zum 6. Lebensjahr)	784,00 €
b) eine Einzelgrabstätte	907,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	1.244,00 €
d) jede weitere Grabstätte	907,00 €
e) eine Rasengrabstätte Einzel mit Kennzeichnung	907,00 €
f) eine Urnengrabstätte	765,00 €
g) eine Urnengrabstätte um das steinerne Kreuzdenkmal	1.140,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für

a) eine Kindergrabstätte	pro Jahr	31,36 €
b) eine Einzelgrabstätte	pro Jahr	36,28 €
c) eine Doppelgrabstätte	pro Jahr	49,76 €
d) jede weitere Grabstätte	pro Jahr	36,28 €
e) eine Rasengrabstätte Einzel mit Kennzeichnung	pro Jahr	36,28 €
f) eine Urnengrabstätte	pro Jahr	30,60 €
g) eine Urnengrabstätte um das steinerne Kreuzdenkmal	pro Jahr	45,60 €

4. Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre möglich. Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 3 entsprechend.

II. Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie das Auskleiden des Grabes mit Matten)

1. Grabherstellung (Erdbestattung) bis zum 6. Lebensjahr	wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet
2. Grabherstellung (Erdbestattung) ab dem 6. Lebensjahr	809,20 €
3. Grabherstellung (Erdbestattung) Tieferlegung	1.011,30 €
4. Grabherstellung Urnenbestattung	135,00 €

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von 100%.

6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100%.

7. Bei Bestattungen nach 14:00 Uhr in den Monaten November bis Februar wird ein Zuschlag berechnet von 30 %.

III. Umbettung

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung des Abschiedsraumes
 - a) einer Leiche/ pro Tag 35,00 €
 - b) einer Urne/ pro Tag 40,00 €
2. Aufbewahrung in Kühlzellen (*Schneewittchensarg*)
 - a) einer Leiche/ pro Tag 81,00 €
3. Nutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle zur Trauerfeier 331,00 €

V. Pflegegebühren

1. Pflegegebühr Rasengrabstätte Einzel pro Jahr 35,40 €

Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 2 und 3 entsprechend.

VI. Weitere Gebührensätze

1. Grabeinfassung pro Grabstelle 160,00 €
2. Beschriftungsschild für Urnengrabstätte 60,00 €
um das steinerne Kreuzdenkmal
3. Abräumgebühr für Urnengrabstätten nach Ablauf (optional) 150,00 €
4. Abräumgebühr für Einzelgrabstätten nach Ablauf (optional) 300,00 €
5. Abräumgebühr für Doppelgrabstätten nach Ablauf (optional) 350,00 €

VII. Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

1. Änderungssatzung vom 04.04.2024; In Kraft getreten am 25.04.2024.
2. Änderungssatzung vom 18.02.2025; In Kraft getreten am 27.02.2025

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.